

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsch geleitet, ihre Beziehungen auf konsularischem Gebiet zu regeln und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Seine Exzellenz
Herrn Heinz Hoffmann

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Deutschen Demokratischen Republik,

Seine Majestät
der König der Belgier:

Seine Exzellenz
Herrn Charles-Ferdinand Nothomb

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreiches Belgien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ jedes Generalkonsulat, jedes Konsulat, jedes Vizekonsulat und jede Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
- c) „Beitrag der konsularischen Vertretung“ die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- d) „Konsularische Amtsperson“ jede Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die in dieser Eigenschaft mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ jede Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Aufgaben erfüllt, jedoch keine konsularische Amtsperson ist;
- f) „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ jede Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- g) „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ jede konsularische Amtsperson, jeden Konsularangestellten und jedes Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
- h) „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern sowie die Kinder und Eltern des Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;

- i) „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ jede Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- j) „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- k) „Dienstlicher Schriftwechsel“ den gesamten Schriftwechsel, der die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft;
- l) „Konsulararchiv“ den gesamten dienstlichen Schriftwechsel und sonstige Schriftstücke; in ihren verschiedenen technischen Formen alle Dokumente, Bücher, Filme, Tonbänder, Register, Siegel, Karteien, Chiffre und Code sowie das Material und die Einrichtungsgegenstände, die zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind;
- m) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt, mit Ausnahme von Kriegsschiffen;
- n) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Das gilt auch für die Änderung des Sitzes, des Ranges, des Konsularbezirktes sowie der Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat wird sich auf diplomatischem Weg vergewissern, daß die Person, die er als Leiter der konsularischen Vertretung zu ernennen beabsichtigt, die Zustimmung des Empfangsstaates erhalten wird.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates erteilt so schnell wie möglich und gebührenfrei das Exequatur. Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine konsularischen Funktionen erst nach Erhalt des Exequaturs oder einer anderen Genehmigung, die durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates erteilt wird, ausüben. Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine konsularischen Funktionen vorläufig auszuüben.